

Allgemeinverfügung zur Festlegung des Kreisgebietes als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit - Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus - BTV-8) in einem Betrieb in der Gemeinde Ottersweier im Landkreis Rastatt und öffentlicher Bekanntmachung des Seuchenausbruchs durch das Landratsamt des Landkreises Rastatt erlässt das Landratsamt des Landkreises Ravensburg als untere Tiergesundheitsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Ravensburg wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Für das Sperrgebiet wird Folgendes angeordnet:
 - 2.1. Wer Wiederkäuer im Kreisgebiet hält, hat die Haltung und den Standort der Tiere (Stall, Weide, Triebweg u.s.w.) unverzüglich dem Landratsamt Ravensburg als untere Tiergesundheitsbehörde **Veterinäramt, Friedenstraße 2, 88212 Ravensburg** anzuzeigen. Ausgenommen sind Haltungen mit Wiederkäuern, die bereits eine Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung haben und Haltungen, deren registrierter Standort sich nicht verändert hat.
 - 2.2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen (zu den Krankheitsanzeichen s.u. die Erläuterungen in Nr. 1 in den informatorischen Hinweisen), sind sofort bei der unteren Tiergesundheitsbehörde (vgl. Nr. 2.1) anzuzeigen.
 - 2.3. Das Verbringen von Wiederkäuern, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet ist verboten. Dies gilt nicht für geimpfte, empfängliche Tiere, sowie deren Embryonen, Samen und Eizellen, soweit sie die Bedingungen des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 erfüllen und für Tiere, die zur unmittelbaren Schlachtung bestimmt sind, soweit die Bedingungen des Artikels 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 erfüllt sind. Eine Ausnahmegenehmigung für die Durchfuhr von Tieren kann beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstr. 6, 88212 Ravensburg beantragt werden
3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1, Nr. 2.1 bis 2.2 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020 solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Rechtlicher Hinweis

Nach § 41 Absatz 4 Satz 2 LVwVfG wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung und ihre Begründung von jedermann, der als rechtlich Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Ravensburg, Veterinäramt, Kreishaus B, Friedenstraße 2, 88212 Ravensburg eingesehen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Ravensburg, Veterinäramt, Kreishaus B, Friedenstraße 2, 88212 Ravensburg, Widerspruch erhoben werden.

Ravensburg, 18.12.2018

gez.
Gerd Hägele
Dezernent